

Der nachfolgende Beitrag ist eine Stellungnahme von Bassam Tibi zu der Dokumentation von Ernst E. Hirsch: Verfassungsänderung in der Türkei (VRÜ 1972, Seite 195—216). Wir begrüßen kritische Auseinandersetzungen unserer Leser mit den in dieser Zeitschrift vorgetragene Ansichten. Selbstverständlich kommt auch in ihnen lediglich die persönliche Meinung der Autoren zum Ausdruck.

Die Redaktion

## DIE VERFASSUNGSÄNDERUNG IN DER TÜRKEI UND IHR GESELLSCHAFTLICHER KONTEXT

### EINE KRITIK AN ERNST E. HIRSCH

Von BASSAM TIBI

Im März 1971 griff die Generalität der türkischen Streitkräfte in die politische Ordnung in der Türkei ein, ohne selbst die politische Macht zu ergreifen. Sie legte ein Memorandum vor, in dem sie der Regierung Demirel, dessen Partei aus den Wahlen vom Oktober 1969 erfolgreich hervorgegangen war, vorwarf, sie und das sie stützende Parlament hätten sich untätig in einer Situation verhalten, in der die Türkei „in Anarchie, Bruderzwist und soziale und wirtschaftliche Unruhe gestürzt“ sei<sup>1</sup>. Die Spitzen des Militärs verlangten in dem genannten Memorandum von dem Parlament, „eine starke und glaubwürdige Regierung zu bilden, die die anarchistischen Zustände . . . beseitigt“, und drohten für den Fall des Ausbleibens einer solchen Regierung damit, daß „die türkischen Streitkräfte . . . die Führung der Staatsangelegenheiten selbst übernehmen“. Dieses Memorandum enthält also keine Formulierungen appellativen Charakters; es wurde sogar von Maßnahmen des Militärs begleitet, die das parlamentarische Regierungssystem der Türkei in ein „halbparlamentarisches und halb militärisches Regierungssystem“ verwandelten<sup>2</sup>. Es wurde eine zivile, den Militärs genehme Regierung an die Macht gebracht, die von dem Politiker Nihat Erim als Ministerpräsident und einem Stab von reformwilligen Technokraten als Minister konstituiert wurde. Parallel dazu wurde die türkische Verfassung dahingehend geändert, daß die in ihr garantierten demokratischen Freiheiten und Grundrechte aufgehoben wurden, so daß sie nun noch nicht einmal mehr formal bestehen. Angesichts dieser Verfassungsänderung kann die Türkei kaum mehr als Rechtsstaat<sup>3</sup> bezeichnet werden; denn der Unterschied zwischen einem demokratischen und einem autoritären Staat<sup>4</sup> besteht gerade darin, daß der erstere die Grundrechte nicht nur proklamiert, sondern auch ihre Praktizierung zuläßt, während der letztere solche Rechte entweder nur formal proklamiert, ihre Praktizierung aber nicht

---

1 Eine deutsche Übersetzung des Memorandums findet sich in: Ernst E. Hirsch, „Verfassungsänderung in der Türkei“, in: *Verfassung und Recht in Übersee*, Bd. 5 (1972), H. 2, pp. 195—216, hierzu p. 196. Zu den Wahlen von 1969 cf. M. P. Hyland, „Crisis at the Polls: Turkey's 1969 Election“, in: *The Middle East Journal*, Bd. 24 (1970), H. 1, pp. 1—16.

2 „Die Türkei zwischen Parlamentarismus und Militärregierung“, in: *NZZ* vom 27. 4. 1972, FA, Nr. 115.

3 Zum Begriff und der Genesis des Rechtsstaats cf. Otto Kirchheimer, „Über den Rechtsstaat“, in: idem, *Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat*, Frankfurt/M. 1967, pp. 122—151.

4 Cf. Franz Neumann, *Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt/M. 1967, bes. die darin enthaltenen Aufsätze über politische Freiheit, pp. 100ff., 292ff., und über politische Macht, pp. 82ff., sowie Diktatur, pp. 224ff.

toleriert<sup>5</sup>, oder ihre formale Verkündung und Praktizierung, sollte beides bestanden haben, aufhebt. Die Türkei ist heute nicht nur aufgrund der weitgehenden formalen Einschränkung der Grundrechte, sondern auch durch deren Aufhebung in der Praxis: aufgrund der Verfolgung der politischen Opposition<sup>6</sup> und der Maßnahmen der politischen Justiz<sup>7</sup>, ein autoritärer und kein demokratischer Staat.

In seiner Darstellung der jüngsten Verfassungsänderung vernebelt Hirsch diesen Tatbestand; er besteht darauf, daß diese Verfassungsänderung die demokratischen Freiheiten und den demokratischen Charakter der türkischen Republik nicht aufgehoben hat. Hirsch behauptet schlichtweg, daß die türkische Verfassung von 1961, die qua „freiheitliche, demokratische Verfassung“ die Grundrechte garantiert, eine „gefährliche Ordnung“ sei, zumal sie „zum Mißbrauch der Freiheiten zwecks Beseitigung der Freiheiten aller andern geradezu einlädt“<sup>8</sup>. Eben dieser von Hirsch als „Verfassungsschwäche“ gedeutete Sachverhalt sei durch die Verfassungsänderung von 1971 beseitigt worden: mit ihr „hat man versucht, die Strukturschwächen in der Verfassungsurkunde zu beseitigen und der Freiheit zur Zerstörung der Freiheit zu begegnen“<sup>9</sup>. Hirsch geht so weit zu unterstellen, daß die in dem Memorandum der türkischen Generalität aufgestellten Behauptungen „sachlich kaum zu bestreiten sind“, und er konzediert den Generälen, daß sie „nicht etwa die Änderung der Verfassung, sondern ihre genaue überparteiische Anwendung“ anstrebten<sup>10</sup>.

Der von Hirsch angeführte Text der geänderten Verfassung spricht den Beteuerungen des Autors Hohn: Artikel 11: „Die Grundrechte und Freiheiten können . . . eingeschränkt werden . . . Keines der in dieser Verfassung aufgeführten Grund- und Freiheitsrechte darf in der Absicht gebraucht werden, . . . den Bestand des türkischen Staatsgebietes und Staatsvolkes oder die republikanische Staatsform . . . zu beseitigen“. Artikel 22: „Die Presse- und Unterrichtsfreiheit darf nur zum Schutz des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der öffentlichen Ordnung . . . eingeschränkt werden . . . Die in der Türkei erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften können beschlagnahmt werden . . . (Sie) können durch gerichtliche Entscheidung geschlossen werden“. Artikel 29: „ . . . Vereine können in den vom Gesetz bestimmten Fällen durch richterliche Entscheidung geschlossen werden . . .“ Was man unter „Schutz des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk“ zu verstehen hat, das definieren die Generäle. Praktisch kann jede oppositionelle Handlung als Gefährdung des „türkischen Staatsgebietes und Staatsvolkes“ angesehen werden, so daß diese Einschränkungen von vornherein eine legale, auf eine Systemtransformation hinarbeitende Opposition verbieten. Kurzum: Hier liegt ein Katalog von Bestimmungen vor, die zur Ausübung einer politischen Justiz „geradezu einladen“, um eine Formulierung von Hirsch zu gebrauchen. „Politische Justiz bezweckt, politische Gegner auszuschalten“<sup>11</sup>, schreibt O. Kirchheimer in seiner Untersuchung der Praktiken und Ziele der politischen Justiz lapidar.

---

5 Als Beispiel sei die neue ägyptische Verfassung genannt, die sämtliche Grundrechte uneingeschränkt garantiert, obwohl jedermann weiß, daß die Praktizierung der liberalen Grundrechte in Ägypten zu einem Gefängnisaufenthalt führt. Cf. die vorläufige Analyse dieser Verfassung von G. Mulack, „Die neue ägyptische Verfassung“, in: *Verfassung und Recht in Übersee*, Bd. 5 (1972), H. 2, pp. 187–194. Zur Rolle des Islam und dessen Aufnahme in diese Verfassung sowie zur Diskussion hierüber cf. J. P. O’Kane, „Islam in the New Egyptian Constitution“, in: *The Middle East Journal*, Bd. 26 (1972), H. 2, pp. 137–148. Der Verfassungstext ist veröffentlicht in der Beilage zum zweiten Heft des 5. Bandes von: *Verfassung und Recht in Übersee* und in: *The Middle East Journal*, Bd. 26 (1972), H. 1, pp. 55–68.

6 Cf. O. Kirchheimer, „Wandlungen der politischen Opposition“, in: idem, *Politik und Verfassung*, Frankfurt/M. 1964, pp. 123ff.

7 Cf. O. Kirchheimer, „Politische Justiz“, in: Kirchheimer (Anm. 6), pp. 96ff.

8 E. E. Hirsch (Anm. 1), p. 195.

9 Ibid.

10 Ibid., p. 196.

11 O. Kirchheimer (Anm. 7), p. 99.

Der Grund, weshalb Hirsch zu einer solchen Fehlinterpretation der türkischen Verfassungsänderung kommt, liegt darin, daß er sich um den gesellschaftlichen Kontext, in dem Verfassungen allemal stehen, nicht kümmert und die Verfassung im Fall der Türkei auch nur formal-juristisch angeht. Er stellt sich nicht die Frage nach den sozialen Konflikten, die die politische Szenerie in der Türkei in den vergangenen Jahren prägten, und unterschlägt allgemein den Zusammenhang von Gesellschaft, Politik und Verfassung<sup>12</sup>. Bleibt man bei der Untersuchung von Verfassungstexten, besonders denen der Dritte-Welt-Länder<sup>13</sup>, auf der formal-juristischen Ebene stecken, wie Hirsch dies tut, so kommt man zu keinen nennenswerten, ja sogar zu völlig falschen Resultaten.

Hirsch ist zweifellos ein exzellenter Kenner der türkischen Verfassungsgeschichte, und es liegt nicht in unserer Absicht, ihm seine Fachkenntnisse abzuspochen. Vielmehr geht es darum, die Methode, mit der er die Analyse von Verfassungen betreibt, grundsätzlich in Frage zu stellen. Dies gilt in besonderem Maße für das von Hirsch 1966 veröffentlichte Standardwerk über die türkische Verfassung, in dem der Autor die gesellschaftlichen und historischen Grundlagen der türkischen Verfassungsentwicklung unberücksichtigt läßt und sich mit oberflächlichen Hinweisen auf formale historische Fakten begnügt<sup>14</sup>. Dieser Tatbestand ist auch von einem kompetenten Rechtssoziologen: Manfred Hinz, kritisiert worden. In seiner Rezension des Hirschschen Werkes schreibt Hinz: „In den Abschnitten über die Grundlinien der verfassungsrechtlich bedeutsamen politischen und geistigen Strömungen bis 1961 fällt auf, daß über den rechtssoziologisch wichtigen Umbruch vom theokratischen Denken zum parlamentarisch-demokratischen in der türkischen Gesellschaft, dessen Schlüsselereignisse die Abschaffung des Sultanats und die Deklaration des türkischen Staats zur Republik bildeten, nur sehr äußerlich berichtet wird“<sup>15</sup>. Ja Hirsch geht in seinem Buch so weit, einen Zusammenhang zwischen den politischen Handlungen des türkischen Militärs und ähnlichen Handlungen in anderen Ländern der Dritten Welt zu leugnen, und stellt die unhaltbare Behauptung auf, das türkische Militär habe lediglich die Wiederherstellung des Rechtsstaates bezweckt: „Nichts wäre verkehrter, als hierin eine Parallele zu den politischen Verhältnissen in denjenigen Staaten zu sehen, in denen Militärputsche zum politischen Spiel gehören. Vielmehr kommt hier m. E. ein nationaler Charakterzug zum Ausdruck, der vielleicht als das Ergebnis der jahrtausendealten Tradition eines religiös verwurzelten Gesetzesdenkens anzusprechen ist. Der Islam gehört bekanntlich zu den vor allem diesseits gerichteten Religionen“<sup>16</sup>. Wenn dem so wäre, warum errichtete dann das Militär in den anderen Ländern mit islamischer Tradition, z. B. in Nordafrika<sup>17</sup>, ein Militärregime auf diktatorischer Ebene und nicht einen Rechtsstaat? Daß das türkische Militär 1960 nicht selbst die politische Macht übernommen hat, ist nicht auf den Islam zu reduzieren, sondern auf die spezifische gesellschaftliche Situation, in der das türkische Militär damals agierte. Schließlich

---

12 Nur langsam findet die Rechtssoziologie Anerkennung in der juristischen Ausbildung in der BRD; cf. Frank Rotter, „Rechtssoziologie und juristische Ausbildung in der Bundesrepublik. Zur gegenwärtigen Situation“, in: Zeitschrift für Soziologie, Bd. 1 (1972), H. 2, pp. 177–191.

13 Zur Analyse von Verfassungen der Dritte-Welt-Länder cf. die programmatischen Aufsätze von Herbert Krüger, „Verfassung und Recht in Übersee“, in: VRÜ, Bd. 1 (1968), H. 1, pp. 3–29, und idem, „Stand und Selbstverständnis der Verfassungsvergleichung heute“, in: VRÜ, Bd. 5 (1972), H. 1, pp. 5–28.

14 E. E. Hirsch, Die Verfassung der türkischen Republik, Frankfurt/M. 1966, bes. pp. 23ff. und 27ff., wo sich jeweils ganz kurze Abschnitte mit allgemeinen historischen Fakten finden.

15 Manfred O. Hinz, „Die Verfassung der Türkei“, in: Neue Politische Literatur, Bd. 13 (1968), H. 3, pp. 382–385, hierzu p. 384. Cf. auch den interessanten Versuch von M. O. Hinz, „Der moderne Staat und die traditionellen Gesellschaften“, in: Archiv für Rechts- u. Sozialphilosophie, Bd. 57 (1971), H. 3, pp. 335–356.

16 E. E. Hirsch (Anm. 14), p. 35.

17 Cf. B. Tibi, „Armee und sozialer Wandel in Nordafrika“, in: Afrika Spectrum, Bd. 6 (1971), H. 1, pp. 34–55.

stellt sich die Frage, warum das türkische Militär nicht direkt nach der Auflösung des Osmanischen Reiches 1924 einen Rechtsstaat aufbaute<sup>18</sup>. Der Hinweis auf die islamische Tradition vermag auch hierauf keine Antwort zu geben; es gab und gibt keinen besonderen islamischen Weg gesellschaftlicher Entwicklung: das hat Maxime Rodinson massiv belegt<sup>19</sup>.

Wir wollen im folgenden kurz den historischen Kontext der Verfassungsänderung in der Türkei von 1971 skizzieren: Der Desintegrationsprozeß des Osmanischen Reiches beginnt mit der Tanzimat-Epoche im 19. Jahrhundert, als das Osmanische Reich die Innovationen der sich entfaltenden bürgerlichen Gesellschaft in Europa zu übernehmen anfang, um seine durch die technologische Unterlegenheit verletzlich gewordene Stellung zu verbessern<sup>20</sup>. Die Übernahme der europäischen modernen Waffentechnologie konnte von einem militärisch-bürokratischen Feudalreich wie dem osmanischen nicht hinausgezögert werden, zumal die Reproduktionsbedingungen eines solchen Staates von der militärischen Expansion abhängen. „Die Geschichte des Osmanischen Reiches ist . . . vorwiegend Kriegsgeschichte gewesen. Die vorhandenen Ressourcen wurden hauptsächlich in den Feldzügen des Sultans absorbiert<sup>21</sup>.“ So schreibt ein kritischer Sozialwissenschaftler und Kenner der Türkei; er fügt an anderer Stelle hinzu: „Der Krieg nährt den Krieg — auf keinen Staat trifft dieses Wort so zu wie auf den des Sultan-Kalifen. Und nicht nur das: hier nährte der Krieg sogar das politisch-soziale Gesamtsystem. Indem die materiellen Erträge der äußeren Expansion für die Erhaltung und die Verbesserung des territorialen status quo unentbehrlich waren, bildete die militärische Überlegenheit wiederum die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses in seiner bestehenden Form<sup>22</sup>.“ Daß die im militärischen Sektor eingeführten Innovationen den übrigen sozialen Bereichen nicht äußerlich blieben, ist evident. Wie Steinhaus im einzelnen gezeigt hat, erfolgte mit dieser Übernahme eine umfassende sozialstrukturelle Veränderung des Osmanischen Reiches, in deren Rahmen neue soziale Schichten entstanden, die kleinbürgerlich und verwestlicht, dem islamisch legitimierten Feudalreich feindlich gesinnt waren. Die Tradition dieser neuen sozialen Kraft fängt mit den Jungosmanen<sup>23</sup> an und geht über die Jungtürken<sup>24</sup> zu den Kemalisten<sup>25</sup>. Es ist charakteristisch, daß die verwestlichten kleinbürgerlichen sozialen Kräfte innerhalb der Armee entstanden, zumal der Innovationsprozeß im militärischen Bereich einsetzte; auf ihn sollte er beschränkt bleiben, was freilich nicht gelang.

Ein Bürgertum im strikten Sinne des Begriffs gab es in der Türkei vor dem Ersten Weltkrieg nicht. Die Entstehung eines Bürgertums wurde im Osmanischen Reich dadurch erschwert, daß die Untertanen des Sultans sich stets für dessen Feldzüge bereit halten mußten und somit eine berufliche Kontinuität nicht möglich war. Einzig die Nicht-Muslime konnten bürgerlichen Tätigkeiten nachgehen, zumal sie, weil sie keine Muslime waren, nicht als Soldaten eingezogen wurden. Dabei handelt es sich um ethnische Minderheiten (Armenier, Griechen u. a.), die sich zu einer

---

18 Zur politischen Rolle des türkischen Militärs cf. die Diskussion bei B. Tibi, *Militär und Sozialismus in der Dritten Welt*, Frankfurt/M. 1973 (i. E.), hierzu § 2.

19 Maxime Rodinson, *Islam und Kapitalismus*, Frankfurt/M. 1971, pp. 208ff.

20 Cf. B. Tibi, „Vom osmanischen Reich zur umstrittenen Republik. Die Türkei in historischer Perspektive“, in: *Die Stimme der Gemeinde*, Bd. 24, (1972), H. 10, pp. 167—169.

21 K. Steinhaus, *Soziologie der türkischen Revolution*, Frankfurt/M. 1969, p. 18, sowie meine Rezension in: *Das Argument*, Bd. 13 (1971), H. 63, pp. 126—130.

22 K. Steinhaus, *op. cit.*, p. 29.

23 Cf. S. Mardin, *The Genesis of Young Ottoman Thought. A Study in Modernization of Turkish Political Ideas*, Princeton, N. J., 1962.

24 F. Ahmad, *The Young Turks, The Committee of Union and Progress in Turkish Politics 1908—1914*, London 1969.

25 K. Steinhaus (Anm. 21), pp. 59ff., 94ff.

Kompradorenbourgeoisie entwickelten. Die türkische Bourgeoisie, die während des Ersten Weltkrieges entstand, war ein „Bürgertum der Neureichen“, das, wie Steinhilber sagt, „nur eine Ergänzung und einen Ersatz der nicht türkischen Kompradorenbourgeoisie“ darstellte; sie konnte sich „durchaus im Rahmen halbkolonialer Herrschaftsverhältnisse reproduzieren“<sup>26</sup>. Angesichts dieser sozialen Kräfteverhältnisse wurde das verwestlichte Offizierscorps kleinbürgerlicher Herkunft politisch aktiv. Es stand unter der Führung des Offiziers Kemal, später Atatürk (= Vater der Türken) genannt.

In der Zeit zwischen der Auflösung des Kalifat-Sultanats 1924 und der Abtretung der politischen Macht an die Partei des türkischen Bürgertums: die Demokratische Partei (DP), im Jahr 1950 haben die Kemalisten versucht, die Transformation der Gesellschaft von oben her, per Dekret, einzuführen. Sie wollten das Land modernisieren, indem sie es industrialisieren, den Bildungssektor und andere Kulturbereiche säkularisieren u. a.; das ist ihnen nur in einem sehr bescheidenen Maße gelungen. Aber selbst diese mageren Errungenschaften wurden nach 1950 von der DP aufgehoben. Man wandte sich vom Säkularismus ab, löste die staatlichen Industriemonopole auf, was nichts anderes hieß als die Industrialisierungspolitik aufzugeben, zumal die privaten Unternehmer in der Türkei nur in der Distributions-, nicht aber in der Produktionssphäre investierten, da letztere langfristige Investitionen erfordert, die nicht sofort große Gewinne bringen, und somit nicht attraktiv war. Die DP hat die Türkei zwischen 1950 und 1960 in eine katastrophale Situation geführt, die das Militär am 27. Mai 1960 zum Eingriff provozierte<sup>27</sup>. Das Militär war scheinbar nicht bereit, auf die kemalistische Tradition zu verzichten. In dem darauffolgenden Jahrzehnt hat sich dann jedoch nur eines verbessert: Es wurden Grundrechte eingeführt, die die legale politische Betätigung einer Opposition ermöglichten. So konnten die Gewerkschaften zwischen 1960 und 1970 den Arbeitskampf führen, und auch Sozialisten konnten sich nun legal organisieren und legal politisch arbeiten. Gesellschaftliche Strukturveränderungen fanden aber nicht statt. Bei den Parlamentswahlen konnten stets die bürgerlichen Parteien, die keinerlei Bindungen an die säkularistische Tradition des Kemalismus haben, siegen, einfach dadurch, daß sie die Frömmigkeit und die sozial bedingte Beschränktheit der streng muslimischen Bauernmassen ausnutzten. Die Neue Zürcher Zeitung berichtet über die „Konzessionen in islamischer Richtung, die gewisse demagogische Politiker machten und die den Bauernmassen die Hoffnung vorspiegelten, daß die „gute alte Zeit“ von vor der Revolution Atatürks zurückkehren könnte. Bei den Wählermassen macht man sich populär, wenn man die offiziellen und inoffiziellen Dorfgeistlichen (Hodjas) gewähren läßt, wenn man dafür sorgt (oder zu sorgen verspricht), daß neue Moscheen gebaut werden, oder die Augen zudrückt, wenn allenthalben fundamentalistische islamische Aktivistengruppen, wie etwa die Sekte der Nurcu, in den Dörfern immer mehr Einfluß gewinnen“<sup>28</sup>. Ein solches Spiel lief auch bei den Wahlen von 1969 ab. Die Folge davon war eine Gärung in den urbanen Zentren, in denen die religiösen islamischen Obskurantismen, die auf dem Land von den Bauern gläubig aufgenommen werden, nicht ankommen. Auch in den mittleren Rängen des türkischen Offizierscorps hat sich eine solche Gärung gezeigt.

---

26 Ibid., p. 68.

27 Zur Intervention der türkischen Generalität 1960 cf. G. S. Harris, „The Causes of the 1960 Revolution in Turkey“, in: *The Middle East Journal*, Bd. 24 (1970), H. 4, pp. 438–454.

28 „Kemalismus, Tradition und Extremismus. Grundprobleme der Türkei“, in: *NZZ* vom 14. 5. 1972, FA, Nr. 131.

Um eine Explosion zu verhindern, intervenierten die Spitzen des Militärs erneut im März 1971 in die Politik durch ihr eingangs zitiertes Memorandum.

Diese Intervention der türkischen Generalität hatte zum Ziel, einmal durch die Einschränkung der Grundrechte die Opposition, besonders die der Linksintellektuellen und der Gewerkschaften, zu illegalisieren, und zum anderen eine Regierung an die Macht zu bringen, die mit Hilfe des Militärs einige dringende Reformen — vor allem eine Agrarreform — durchzuführen vermag, um ein Ventil für soziale Unruhen zu schaffen. Es sollte sich um Präventivreformen handeln. Das Ergebnis war die von Nihat Erim gegründete Regierung, deren Minister nicht zufällig Reformtechnokraten waren, die der kemalistischen Tradition einer Revolution von oben, einer Transformation der Gesellschaft per Dekret, in starkem Maße verbunden sind. Die Neue Zürcher Zeitung berichtete: „Die Rechte fand seine (Erim, B. T.) Politik, insbesondere in bezug auf die Steuern und auf die angekündigte Agrarreform, zu ‚links‘ . . . Die besitzenden Klassen befürchten eine Antastung ihres Eigentums, die Kaufleute beschwerten sich über das sinkende Handelsvolumen, die Banken sehnen sich nach den Zeiten ihrer einstigen Umwerbung wegen Investitionskrediten zurück, die Großgutsbesitzer fürchten eine Einschränkung ihrer Rechte, und viele Intellektuelle neigen zu der Ansicht, daß die ‚für die unverzügliche Verwirklichung sozialer und wirtschaftlicher Reformen berufene Regierung‘ in dem verstrichenen Jahr keine ‚grundlegenden Reformen‘ durchgeführt habe<sup>29</sup>.“

Die bürgerlichen Parteien blockierten im Parlament, das sie beherrschen, die Reformpolitik der Erim-Regierung. Andererseits unterstützten die Spitzen des Militärs nicht die von ihnen zur Macht gebrachte Regierung im Kampf gegen die bürgerliche Opposition, die sich gegen die Reformpolitik sträubt. Dies hatte zur Folge, daß die elf Minister des Technokratenflügels schon im Herbst 1971 von der Erim-Regierung zurücktraten. Von den beiden Aufgaben, die der Regierung Erim von den Militärs gestellt worden waren: Bekämpfung der linken Opposition und Präventivreformen, konnte nur die erstere realisiert werden. „Vor einem Jahr hatte Erim von den Militärs den Auftrag erhalten, die Ordnung wieder herzustellen und die Sozialreformen durchzuführen, von denen man — vielleicht naiverweise — erwartete, sie würden sich dermaßen auf die Türkei auswirken, daß sie das Wahlmonopol von Demirels Gerechtigkeitspartei auf dem flachen Lande in Frage stellen könnten. Nach einem Jahr sind die Reformen noch nicht einmal Gesetz geworden, geschweige denn soziale Wirklichkeit<sup>30</sup>.“ Die türkische Generalität ließ den Flügel der Reformtechnokraten fallen, und Erim erkannte die Ausweglosigkeit für sein zweites, nach dem Ausscheiden der Technokraten gebildetes Kabinett, so daß er im April 1972 schließlich zurücktrat. An seine Stelle rückte der bisherige Verteidigungsminister Melen. Die Neue Zürcher Zeitung kommentierte in einem anderen Bericht, daß „Präsident Sunay und die Armee-Führung der Bekämpfung der Anarchie und der kommunistischen Umtriebe (was immer man darunter verstehen mag, B. T.) den Vorrang gaben. Denn Melen gilt als Konservativer“<sup>31</sup>.

Unter der Zwischenüberschrift „Rückhalt in der Geschäftswelt“ berichtete die Neue Zürcher Zeitung, daß das Parlament dem Kabinett Melen das Vertrauen ausgesprochen hat. „Melens Stellungnahme gegen ‚umwälzende Reformen, welche einen Wirbel in der Lebensweise der gegenwärtigen Generation‘ auslösen und die Gesellschaftsordnung auf den Kopf stellen könnten, erntete ebenfalls den Beifall der Parlamentarier,

29 „Ein Jahr Regierung Erim in der Türkei“, in: NZZ vom 17. 3. 1972, FA, Nr. 76.

30 „Die Türkei zwischen Parlamentarismus und Militärregierung“, in: NZZ vom 27. 4. 1972, FA, Nr. 115.

31 „Regierungskrise in der Türkei“, in: NZZ vom 19. 4. 1972, FA, Nr. 107.

die eine konservative Wählerschaft hinter sich haben. Melen distanzierte sich damit klar vom Programm des ersten Erim-Kabinetts, dessen elf jüngere Minister bahnbrechende Reformen mit den radikalen Methoden des Republikgründers Atatürk zu verwirklichen versuchten und dann angesichts des wachsenden Widerstandes des Parlaments in ihrem Schaffenswillen erlahmten<sup>32</sup>.“ Die Generalität der türkischen Armee, die inzwischen erkannt hat, daß sie sich mit den bürgerlichen Parteien zusammentun muß, hat in Wirklichkeit selbst auf die wenigen geforderten Präventivformen verzichtet, obwohl offiziell noch von Reformen geredet wird. Denn die Durchsetzung von Reformen hieße, einen Konflikt mit den bürgerlichen Parteien heraufzubeschwören; das aber würde eine günstige Situation für die jungen Offiziere der mittleren Ränge sowie für die linke Opposition und die Gewerkschaften schaffen und zur Schwächung der Generalität beitragen.

Neben der Illegalisierung der Opposition durch die Einschränkung der Grundrechte hat die türkische Generalität am 27. April 1972 ein Gesetz erwirkt, das jedem Offizier, der sich auf irgendeine Weise politisch betätigt, eine fünfjährige Gefängnisstrafe androht: Das bedeutet einen totalen Bruch mit der kemalistischen Tradition eines politisierten Militärs. Dieses Gesetz führte zu einer Suspendierung und einer Welle von Verhaftungen junger Offiziere<sup>33</sup>. Die Neue Zürcher Zeitung kommentierte das Gesetz so: „Klarer kann der Wille der Armeespitzen, das Recht politischer Eingriffe ausschließlich sich selbst vorzubehalten, schwerlich zum Ausdruck kommen. Das Gesetz macht auch deutlich, daß sich die Armee- und Regierungspitzen über die politisierenden jüngeren Offiziere Sorgen machen . . . Die Strenge, mit der seither die Armeespitzen in den eigenen Rängen, unter weitgehendem Ausschluß der Öffentlichkeit, die Disziplin wiederhergestellt haben, geht parallel zu dem harten Vorgehen der Militärgerichte in den elf Ausnahmezustandsprovinzen gegen die linksgerichteten Intellektuellen. Dabei scheint auch ein bedeutender Teil jener Energien gebremst worden zu sein, die zu Beginn des Armee-Eingriffes auf soziale Reformen drängten. Dieses Drängen kam offensichtlich in erster Linie aus den mittleren und unteren Rängen des Offizierskorps und von den Intellektuellen an den Universitäten, die dann durch die Disziplinarmaßnahmen zum Schweigen gezwungen wurden<sup>34</sup>.“ Mit recht fügt das klug-konservative Blatt dem hinzu: „Das Absinken des Reformwillens bei den Armeespitzen, sobald sie des Drucks aus den unteren Rängen Herr geworden zu sein glaubten, ist natürlich geeignet, die ungeduldige jüngere Generation in der Ansicht zu bestärken, daß Reformen nur unter Druck zustande kommen könnten oder die Elimination der heute führenden Schichten — gleichgültig ob mehr ‚kemalistischer‘ oder mehr ‚demokratischer‘ Orientierung — zur Voraussetzung hätten<sup>35</sup>.“

Diese Skizze der gesellschaftlichen Entwicklung in der Türkei, in die die Änderung der türkischen Verfassung einzuordnen ist, setzt ein dickes Fragezeichen hinter die Interpretation, die Ernst E. Hirsch von dieser Verfassungsänderung gegeben hat. Die Verfassungsänderung ist nicht, wie Hirsch behauptet, deshalb erfolgt, um „der Freiheit zur Zerstörung der Freiheit zu begegnen“<sup>36</sup>, sondern um die liberaldemo-

---

32 „Gemäßigter Reformkurs in der Türkei. Vertrauen für Melen“, in: NZZ vom 11. 6. 1972, FA, Nr. 158.

33 „Sanktionen gegen türkische Offiziere“, in: NZZ vom 13. 3. 1972, FA, Nr. 72.

34 NZZ-Bericht: „Kemalismus . . .“ (Anm. 28).

35 Ibid.

36 E. E. Hirsch (Anm. 1), p. 195.

kratischen Rechte schlechthin zu eliminieren. Es sei denn, man versteht unter Freiheit die Freiheit der türkischen bürgerlichen Parteien, die dumm gehaltenen türkischen Bauern noch mehr zu verdummen und auszubeuten und die Opposition auszuschalten, und die Freiheit der türkischen Generalität, hinter einer rechtsstaatlichen Fassade eine Militärdiktatur zur Stabilisierung des Status quo auszuüben<sup>37</sup>.

---

<sup>37</sup> Cf. auch Ferdinand Hurni, „Türkische Demokratie unter Militäraufsicht“, in: NZZ vom 8. 10. 1972, FA, 276, sowie den Bericht: „Die Linke, die Rechte und die türkischen Militärs“, in: NZZ vom 21. 10. 1972, FA, 289; ferner die Aufsätze von Wilhelm Erdmann, „Zu einigen Aspekten der Entwicklung der Klassenkämpfe und der Volkswirtschaft in der Türkei“, in: Sozialistische Politik, Bd. 3 (1971), H. 11, pp. 59—64 (mit Hinweisen auf türkische Literatur), und von Klaus-Peter Dietzel, „Militär und Politik in der Türkei. Vom Kemalismus zum Faschismus?“ in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Bd. 16 (1971), H. 8, pp. 825—835. In Dietzels Arbeit werden auch die außenpolitischen Probleme (insbesondere die Bindung an die USA) diskutiert, die wir hier ausgeklammert haben. Hierzu cf. den Bericht: „Die Türkei und ihre Schutzmacht. Schwankungen zum Verhältnis der USA“, in: NZZ vom 4. 12. 1970. Zum gesamten Rahmen der US-Außenpolitik, zu deren wichtigsten Objekten die Türkei gehört, cf. E. Krippendorff, Die amerikanische Strategie, Frankfurt/M. 1970, und dazu die detaillierte Kritik von Knud Krakau, „Amerikas Außenpolitik — Gefahr für Entwicklung und Weltfrieden?“, in: Verfassung und Recht in Übersee, Bd. 4 (1971), H. 4, pp. 457—484.

autonomy, Jewish religious affairs are settled bureaucratically and there is little contact between public opinion and the rabbinate. A special difficulty results from Jewish non-orthodox minorities.

As a result of the existing set-up the state intervened in matters of religious education, national service of women, Sabbath, rabbinical jurisdiction and the election to rabbinical office. Rabbinical courts have disputed the legality of state laws dealing with woman's equality, age of marriage, anatomy, national service of women and impediments of marriage.

In spite of the difficulties in combining Jewish religion with liberal democracy, the author rejects separation of state and religion as being inadequate to the special character of Israel.

### **The Integrative Role of the Supreme Court in Israel — some Relevant Cases**

By JOSEPH BEN MENASHE

The judicature, particularly in countries where the judiciary system depends largely on precedent, can play an important role in the process of modernization. This paper examines the specific role played by the Supreme Court of Justice in Israel in this context with regard to two problems: civil and religious marriages and registration of nationality. Both problems are paradigmatic for the modernizing process and have given rise to intense political and religious controversy. Both questions have been affected by religiously orthodox, "clerical, racist and coercive" legislation forced upon cabinet and parliament by a powerful (i. e. indispensable for coalition building) minority. The author analyzes the most important recent cases on this subject.

### **Constitutional Amendments in Turkey — A Reply**

By BASSAM TIBI

In 1924 the nationalist movement led by Atatürk succeeded in dissolving the Sultanate — Caliphate and in establishing the republic. Until 1950, when they had to cede to the party of the Turkish bourgeoisie, the Democratic Party (DP), power was held by the Kemalists, i. e. the Republican Peoples Party (CHP). The latter's policy of reform and the experiment in transforming society from above through decree, were ended. The DP broke up the state industrial projects, stopped attempts at secularization and suspended democratic freedoms. In 1960 the military intervened, displaced the DP and introduced constitutional freedoms. This liberalization led to the rise of a powerful opposition which fought for social change. Interposing again, the military this time did away with the freedoms guaranteed by the constitution through changing the latter. Their obvious intention was to render the growing opposition illegal. E. E. Hirsch interprets this constitutional change as the attempt to disarm the "enemies of freedom", by which term he means: any opposition. The present paper challenges this interpretation. It confronts the statements made by Hirsch with historical developments and proves the former to be untenable. It shows that the 1971 amendments to the Turkish constitution do not constitute a "protection of democracy" as claimed by Hirsch but, by revoking democratic fundamental rights, its dissolution.